

Abschrift

Frantzen & Wehle · Joachimstaler Str. 10-12 · D-10719 Berlin · Germany

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17 - 21

10589 Berlin

Vorab per Telefax: (030) 90188-518

BERLIN, 14. Mai 2010

Az.: CF/AS

- Bitte stets angeben -

In Sachen

Aufbau Liquidationsgesellschaft mbH i. I.

g e g e n

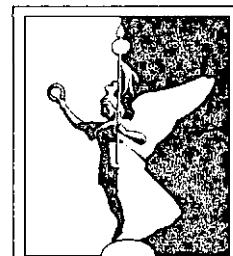
Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben in
Abwicklung

- 9 0 464 / 08 -

erheben wir gegen den Tatbestandsberichtigungsbeschluss des erkennenden Gerichts vom 17.04.2010, der uns am 29.04.2010 zugestellt worden ist,

Rüge wegen der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

nach § 321a ZPO.



**FRANTZEN
& WEHLE**

RECHTSANWÄLTE UND NOTAR

DR. CHRISTOPHER FRANTZEN
Rechtsanwalt und Notar

JAN WEHLE (bis 30.11.2009)
Rechtsanwalt

BIRGIT EITNER, LL.M.
Rechtsanwältin

TOBIAS BERGER
Rechtsanwalt

**Joachimstaler Straße 10 - 12 /
Kurfürstendamm
D-10719 Berlin
Germany**

Telefon

+ 49 (0) 30 23 63 42 - 0

Telefon (Notariat)

+ 49 (0) 30 23 63 42 - 12

Telefax

+ 49 (0) 30 23 63 42 - 42

eMail

kanzlei@frantzen-wehle.de

Internet

www.frantzen-wehle.de

Bankverbindung

Berliner Volksbank eG

Kto 546 9076 000

BLZ 100 900 00

IBAN: DE 30 1009 0000 5469 0760 00

SWIFT/BIC: BEVODEBB

Steuer-Nr.

13/292/61094

Begründung

I.) Zulässigkeit

Die angegriffene Entscheidung ist der Beschluss des erkennenden Gerichts vom 17.04.2010 auf den Antrag der Klägerin auf Tatbestandsberichtigung vom 10.11.2009.

Der Anhörungsrüge unterliegen alle instanzbeendenden, unanfechtbaren Entscheidungen, unabhängig von der Form der Entscheidungen. Die Vorschrift ist also auch auf gerichtliche Beschlüsse anzuwenden.

Zöller (Vollkommer) ZPO 28. Aufl.
§ 321 a) Anm. 3

Voraussetzung ist, dass ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist – dies ergibt sich aus § 320 Abs. 4 Satz 3 ZPO –, ferner, dass das Gericht den Anspruch der Partei auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat. Das Vorliegen dieser letztgenannten Voraussetzung ist nachfolgend unter II.) darzulegen.

Der Antrag wird hierdurch fristgerecht innerhalb der Zwei – Wochenfrist ab Zustellung vorgelegt, vgl. § 321a Abs. 2 ZPO. Das Verfahren ist nach § 321a Abs. 1 ZPO fortzusetzen.

Die Klägerin hat vorsorglich durch gesonderten Rechtsbehelf die Übergehung von Ansprüchen nach § 321 ZPO gerügt.

Höchst vorsorglich ist der Antrag – insbesondere insoweit auch willkürliches Verhalten dargelegt wird - als außerordentliche Gegenvorstellung zu behandeln.

Thomas / Putzo ZPO Kommentar 29 Aufl.
§ 321 a) Anm. 18 mwN BGH NJW 2006, 1978
sowie NJW RR 2007, 1654

II.) Begründetheit

1.) Eintragung der Verlage als Volkseigentum

Es werden die folgenden Feststellungen im angegriffenen Beschluss gerügt:

- Blatt 3 Absatz 3 Sätze 2 und 3
- Blatt 5 letzter Absatz / Blatt 6 Absatz 1
- Blatt 6 Absatz 2
- Blatt 6 Absatz 5
zu UA Blatt 21 Absatz 5

Erstinstanzlich hat die Klägerin vorgetragen,

- dass sich sowohl der Aufbau-Verlag als auch Rütten & Loening stets in Organisationseigentum befunden haben,
- dass insbesondere der Aufbau – Verlag stets im Eigentum des Kulturbunds verblieben war, bis ihn der Kulturbund am 28.02. und am 21.12.1995 an Herrn Lunkewitz verkauft und übertragen hat,

ferner,

- dass sowohl der Aufbau-Verlag als auch Rütten & Loening zu keiner Zeit als Volkseigentum, sondern stets als Unternehmen im Eigentum der Organisationseigentümer eingetragen waren, die den volkseigenen Betrieben lediglich registerrechtlich gleichgestellt waren, sog. gleichgestellte Unternehmen.

Demgegenüber ist im angegriffenen Urteil an drei Stellen festgestellt worden, dass der Aufbau-Verlag sowie Rütten & Loening als Volkseigentum eingetragen gewesen seien.

“... als Volkseigentum eingetragen (waren).“

UA Blatt 2 Absatz 1 Satz 9

“Da der Aufbau-Verlag wie auch der Rütten & Loening Verlag als Volkseigentum eingetragen waren ...“

UA Blatt 13 Absatz 1 Satz 1

“... dass ein volkseigener Aufbau-Verlag trotz entsprechender Eintragung gar nicht existierte ...“

UA Blatt 13 Absatz 2 Satz 1

Die Klägerin hat in ihrem Antrag vom 10.11.2009 diese unzutreffenden Feststellungen unter Verweis auf ihre erstinstanzlichen Darlegungen angegriffen. Sie hat in diesem Zusammenhang die Übergehung der dritten vorerwähnten Variante gerügt, also dargelegt, dass die Verlage auch nicht als Volkseigentum eingetragen waren.

Schriftsatz vom 10.11.2009

- Zu Blatt 3 Absatz 1 Sätze 7 bis 9
- Zu Blatt 13 Absatz 1 Satz 1
- Zu Blatt 13 Absatz 2

In dem Zusammenhang hat die Klägerin auch ausführlich dargelegt, dass die Eintragung ins Handelsregister C nicht mit einer Eintragung als Volkseigentum gleichzusetzen ist, weil die Möglichkeit der Eintragung organisationseigener Unternehmen als sog. gleichgestellte Unternehmen durch die Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 20.03.1952 speziell eröffnet worden war.

Schriftsatz vom 11.05.2009
Blatt 7 f.

In bezug auf den Aufbau-Verlag waren erstinstanzlich sogar noch der auf die Eintragung als gleichgestelltes Unternehmen des Kulturbunds gerichtete Eintragungsantrag vom 25.03.1955, vgl. Anlage K 46, sowie die Bestätigung dieses Antrags durch den Magistrat von Groß-Berlin vom 05.04.1955, vgl. Anlage K 47, vorgelegt worden.

- “Wir bitten unseren Verlag als einen den volkseigenen Betrieben gleichgestellten Betrieb (Unternehmen des Kulturbundes) in das Handelsregister der volkseigenen Wirtschaft (Handelsregister C) einzutragen ...“

Eintragungsantrag der Alt-Gesellschaft
vom 25.03.1955

(Anlage K 46)

- "Betr.: Aufbau-Verlag G.m.b.H.

...

Wir teilen Ihnen mit, dass der o. a. Betrieb
auf Anordnung ... unter der Firmierung
Aufbau-Verlag in das Handelsregister C
unter Nr. 538 eingetragen wurde."

Die Eintragungsbestätigung des Magistrats
von Groß-Berlin vom 05.04.1955
(Anlage K 47)

Schriftsatz vom 11.05.2009 Blatt 7

Die dargelegten Umstände sind zwischen den Parteien erstinstanzlich unstreitig
geblieben.

Gleichwohl wurden diese Rügen durch den angegriffenen Beschluss wie dar-
gelegt zurückgewiesen. Nach den dortigen Feststellungen soll im Tatbestand

"...gerade nicht ein Eigentumsverlust dargestellt ...",
Beschluss vom 17.04.2010 Blatt 3 Absatz 3

sondern lediglich ein äußerer Geschehensablauf referiert worden sein. Auch
nachfolgend wird im Beschluss an mehreren Stellen ausgeführt, es habe in be-
zug auf die Verlage tatsächlich Eintragungen als Volkseigentum gegeben.

"Tatsächlich nimmt nämlich das Gericht Bezug auf
den im Tatbestand festgestellten Sachverhalt, nämlich
dass es tatsächlich eine Eintragung von Volkseigentum
gab, ob diese zu recht erfolgte, ist an dieser Stelle
eben nicht relevant ..."

aaO Blatt 5 unten / Blatt 6 oben

"... ist tatsächlich eine Eintragung als Volkseigentum
erfolgt."

aaO Blatt 6 Absatz 2 Satz 1

Ob sich das erkennende Gericht in diesen Zusammenhängen zur materiellen
Eigentumslage äußern oder nicht äußern wollte, ist für die Beurteilung des

Komplexes "... Eintragung als Volkseigentum ..." bedeutungslos. Das Gericht gibt schon den äußeren Geschehensablauf unzutreffend wieder. Die Klägerin hat sich für diesen Teil ihres Antrags vom 10.11.2009 auch eindeutig auf den äußeren Geschehensablauf und die unzutreffenden gerichtlichen Feststellungen dazu gestützt.

Die Feststellung der Eintragung der Verlage als Volkseigentum ist unzutreffend. Keiner der Verlage ist jemals als Volkseigentum eingetragen gewesen. Dies ist dem HRC wie vorgetragen auch explizit zu entnehmen gewesen. Die Verlage sind nicht als volkseigene Betriebe, sondern als gleichgestellte Unternehmen der Organisationseigentümer eingetragen gewesen. Dies ergibt sich überdies auch aus dem Fehlen des Firmenzusatzes VEB, der kraft Gesetzes – nur – für volkseigene Betriebe vorgeschrieben war. Für den Kulturbund ist das Eintragungsverfahren dargelegt.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör beinhaltet u. a. die Pflicht des Gerichts, das Vorbringen der Parteien zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen.

Zöller (Vollkommer) ZPO 28. Aufl. § 321 a)
Anm. 7 mwN BVerfG

Das erkennende Gericht hat jedoch wie dargelegt den Vortrag der Klägerin zum Komplex vermeintliche Eintragung der Verlage als Volkseigentum keineswegs zur Kenntnis genommen und erwogen, sondern übergangen. In dieser Übergehung liegt die Verletzung des rechtlichen Gehörs.

Zur Übergehung wesentlichen Tatsachenvortrags
vgl. Zöller (Vollkommer)
aaO § 321 a) Anm. 9 mwN BVerfG

Die dargelegte Rechtsverletzung ist auch entscheidungserheblich. Hätte das erkennende Gericht den Vortrag nämlich zur Kenntnis genommen und erwogen, hätte es dem Antrag der Klägerin vom 11.10.2009 zu diesem Punkt stattgeben müssen. In Wahrheit sind weder der Aufbau-Verlag noch Rütten & Loening jemals als Volkseigentum eingetragen gewesen.

Die Übergehung des Vortrags erscheint auch gezielt und damit willkürlich. Deswegen ist ggf. im Zuge einer Gegenvorstellung Abhilfe zu gewähren.

Zu ergänzen ist, ohne dass es für die Entscheidung darauf ankommt:

Der äußere Geschehensablauf / die äußere Form – die Eintragung der Verlage in HRC - ist auch im Urteil vom 20.10.2009 entscheidungserheblich geworden. Das erkennende Gericht kam nämlich dort aufgrund der Feststellung, die Verlage seien "... als Volkseigentum eingetragen ..." gewesen, zu der Schlussfolgerung, der Beklagten und der Unabhängigen Kommission sei in Berücksichtigung dieser äußeren Dokumentationslage nicht vorzuwerfen, von einem Privatisierungsfall ausgegangen zu sein. Deswegen habe die Beklagte auch nicht hoheitlich gehandelt.

"Da der Aufbau-Verlag wie auch der Rütten & Loening Verlag als Volkseigentum eingetragen waren, konnte damit die Beklagte – ohne dass Amtspflichten berührt worden wären – von einem entsprechenden Privatisierungsfall ausgehen. Insoweit hat sie bei der nachfolgenden Privatisierung entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes gerade nicht hoheitlich gehandelt ..."

UA Blatt 13 Absatz 1 Sätze 1 und 2

Mit Blick auf die Dokumentationslage nach HRC konnten sich die Beklagte und die Unabhängige Kommission jedoch keineswegs entlasten. Die gesamten Umstände sind zwischen den Parteien sogar unstrittig. Die Beklagte hat den Vortrag der Klägerin an keiner Stelle in Abrede gestellt.

2.) Streitgegenstand des Hamburger Verfahrens

In der angegriffenen Entscheidung ist festgestellt, Gegenstand des Verfahrens Aufbau-Verlag GmbH ./ Rowolt Verlag GmbH sei die Problematik der Plusauflagen gewesen.

UA Blatt 5 Absatz 4 Satz 1

Die Rüge der Klägerin dazu hat das erkennende Gericht mit der Feststellung zurückgewiesen, bis zur Urteilsabfassung sei nicht vorgebracht worden, dass der Rechtsstreit in Hamburg Rechte am Werk von Ossietzkys zum Gegenstand gehabt habe. Im übrigen sei der Gegenstand jenes Verfahrens völlig unwichtig.

Schriftsatz vom 10.11.2009
Blatt 13 unten Blatt 14 oben
Beschluss vom 17.04.2010
Blatt 4 Absatz 4 Satz 1

Zu rügen ist, dass der Streitgegenstand im Hamburger Verfahren – Rechte an von Ossietzky – durchaus vor Urteilsabfassung vorgetragen worden ist, nämlich durch Schriftsatz vom 11.05.2009.

Schriftsatz vom 11.05.2009
Blatt 89 Absatz 1

Die entgegenstehende Feststellung im angegriffenen Beschluss ist demzufolge nicht nur unzutreffend, sondern übergeht auch den Vortrag der Klägerin im vorgenannten Schriftsatz. Die Feststellung ist deswegen zu berichtigen. Dass nach dem angegriffenen Beschluss der Streitgegenstand des Hamburger Verfahrens nunmehr völlig unwichtig sein soll, ist eine nachträgliche Äußerung, die mit der angegriffenen Entscheidung nicht zu vereinbaren ist. Dort hatte das erkennende Gericht dem vermeintlichen Verfahrensgegenstand – Problematik der Plusauflagen – so große Bedeutung beigemessen, dass es ihn – mit unrichtigem Inhalt – zum Teil des Tatbestands gemacht hat.

Die Rüge stützt sich im Sinne der Vorausführungen auf die Übergehung des Vortrags der Klägerin und den daraus folgenden Verstoß gegen den Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör. Auch dieser Verstoß ist entscheidungserheblich, weil dem Antrag der Klägerin vom 10.11.2009 zu diesem Punkt hätte stattgegeben werden müssen, wenn das Vorbringen berücksichtigt worden wäre.

Ferner liegt auch zu diesem Komplex ein Verstoß gegen das Willkürverbot vor.

3.) Die Streitverkündung der Klägerin im Frankfurter Verfahren

In der angegriffenen Entscheidung wird der Klägerin vorgehalten, die Streitverkündungsschrift aus dem Frankfurter Verfahren nicht eingereicht zu haben. Deswegen sei das erkennende Gericht außerstande gewesen, die Streitverkündungsgründe im einzelnen erkennen zu können. Ferner habe das Gericht in-

folge der Unterlassung der Klägerin nicht feststellen können, ob und in welchem Umfang durch die Streitverkündung eine Hemmung der Verjährung eingetreten sei. Die Klägerin habe die Folgen dieser ihrer Unterlassung zu tragen.

UA Blatt 21 Absatz 2

Diese Ausführungen entbehren jeder Grundlage. Die Klägerin hat erstinstanzlich durchaus die Streitverkündung vorgelegt. Diesen Umstand hat sie sodann zum Gegenstand ihres Antrags vom 10.11.2009 gemacht.

aaO Blatt 53
zu UA Blatt 21 Absatz 2
Schriftsatz der Klägerin vom 15.09.2009
Blatt 5 iVm Anlage K 136

Das erkennende Gericht hat diesen Vortrag bereits erstinstanzlich übergangen. Aus den dargelegten Umständen ist auch zu folgern, dass das erkennende Gericht den Schriftsatz vom 15.09.2009 insgesamt nicht zur Kenntnis genommen haben dürfte.

Der Vortrag der Klägerin ist nun zum zweiten Mal übergangen worden, da die dargelegte Rüge im angegriffenen Beschluss keinerlei Erwähnung findet. Auch diese Übergangung wird im Sinne der Vorausführungen als Verletzung des Anspruchs der Klägerin auf rechtliches Gehör gerügt. Auch dieser Rechtsverstoß ist entscheidungserheblich, da dem Antrag der Klägerin zu diesem Komplex bei Berücksichtigung hätte stattgegeben werden müssen.

Ferner wird das dargelegte Verhalten als Verstoß gegen das Willkürverbot gerügt.

Wir fügen **beglaubigte und einfache Abschrift** bei.

gez. Christopher Frantzen

Dr. Christopher Frantzen
Rechtsanwalt